



Basel, 18. Dezember 2015

Merkblatt

über den Umgang mit Signalen infolge Baustellen

Grundsatz: Der Betrieb des Tiefbauamts ist in jedem Fall zuständig für das Entfernen von Strassensignalisation und Verkehrseinrichtungen.

Ein Bedarf nach Entfernung von Signalisationseinrichtungen ist dem Betrieb des Tiefbauamts (061 337 96 44) mindestens 4 Tage im Voraus zu melden. In Absprache mit dem Betrieb kann die Bauunternehmung in dringlichen, arbeitsbedingten Situationen Signale selbständig demontieren. Es ist sofort eine Baustellensignalisation zu erstellen und bis zur Wiederherstellung stehen zu lassen.

Temporäre Verkehrsanordnungen dürfen erst angebracht oder entfernt werden, wenn die Kantonspolizei Abteilung Verkehr, Ressort Baustellen dies angeordnet hat.

Wenn die temporäre Signalisation während eines Arbeitsunterbruches nicht erforderlich ist, müssen die Signale abgedeckt oder entfernt werden. Projektänderungen oder Veränderungen aufgrund des Baufortgangs sind von der Kantonspolizei genehmigen zu lassen.

Halteverbotssignale (Signal 2.49) sind mindestens 48 Stunden vor Arbeitsbeginn aufzustellen. Der Geltungsbereich ist durch Zusatztafeln mit Beginn und Ende der Zone sowie mit Tages- und Zeitangabe anzuzeigen. Beim Aufstellen der Halteverbotssignale sind alle dort abgestellten Fahrzeuge zu notieren (Kontrollschild und Fahrzeugmarke).

Die belegte Allmendfläche ist mit Baulatten abzusperren. Innerhalb dieser Fläche dürfen keine privaten Motorfahrzeuge der Bauleute abgestellt werden.

Haftung

Die Bauunternehmung haftet für unsachgemässe Entfernung von Signalisation und für Unfälle und Schäden, die daraus entstehen. Defekte Signale durch unsachgemässe Behandlung werden der Bauunternehmung in Rechnung gestellt.

Strafbestimmung:

Wer vorsätzlich ein Signal beschädigt oder ein Signal oder eine Markierung entfernt, unleserlich macht oder verändert, wer von ihm unabsichtlich verursachte Beschädigung eines Signals nicht der Polizei meldet, wer ohne behördliche Ermächtigung ein Signal oder eine Markierung anbringt, wird mit Busse (bis zu CHF 5'000.--) bestraft (Art. 114 SSV, Art.98 SVG).

Wer hilft Ihnen weiter?

Bei Fragen zur Baustelle:

Grossbasel

Kleinbasel + Kantonsstr. Riehen/ Bettingen

C. Kunz Sälinger 061 267 93 51

St. Eyer 061 267 93 54

Bei Fragen zur Entfernung von Signalisation und Verkehrseinrichtungen:

Disponent Signalisation	R. Gloor	061 337 96 44
-------------------------	----------	---------------

Bei Fragen zu temporären Verkehrsanordnungen:

Kleinbasel, Gemeinde Riehen / Bettingen	P. Petignat	061 267 81 59
Grossbasel Ost (rechtsseitig des Birsig)	M. Wüthrich	061 267 81 56
Grossbasel West (linksseitig des Birsig)	H. Stehle	061 267 81 58